

Stand: 23.06.2026 14:52:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12491

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Keine Schwächung der Mitwirkungs- und Mitspracherechte von Elternbeiräten (Drs. 19/11801)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12491 vom 22.06.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Keine Schwächung der Mitwirkungs- und Mitspracherechte von Elternbeiräten (Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 16 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 17 bis 39 werden die Nrn. 16 bis 38.

### **Begründung:**

Die vorgesehenen Änderungen bei den Regelungen zum Elternbeirat schwächen die Mitwirkungsrechte der Eltern erheblich und werden der Bedeutung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Kindertageseinrichtungen nicht gerecht. Die bisherigen Regelungen des Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) haben sich bewährt und sollten deshalb unverändert erhalten bleiben, dies wurde auch in der parlamentarischen Anhörung zur BayKiBiG-Reform deutlich angesprochen.

Bislang ist gesetzlich klar geregelt, dass der Elternbeirat vor wichtigen Entscheidungen informiert und angehört werden muss. Zudem nennt das Gesetz konkrete Beteiligungsbereiche wie die Jahresplanung, die Personalausstattung, Öffnungs- und Schließzeiten sowie die Höhe der Elternbeiträge. Diese klare gesetzliche Ausgestaltung schafft Verbindlichkeit und stellt sicher, dass Eltern tatsächlich in wesentliche Fragen des Einrichtungsalltags eingebunden werden.

Die vorgesehene Neufassung ersetzt diese konkreten Mitwirkungsrechte durch eine allgemeine Formulierung ohne verbindliche Beteiligungsgegenstände. Dadurch wird die Mitwirkung des Elternbeirats faktisch geschwächt und weitgehend in das Ermessen von Träger und Einrichtungsleitung gestellt.

Besonders kritisch ist zudem die Streichung der Regelung, wonach die pädagogische Konzeption in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat fortgeschrieben wird. Gerade bei grundlegenden Fragen der pädagogischen Ausrichtung ist eine verbindliche Beteiligung der Eltern Ausdruck gelebter Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Auch Elternvertretungen und Trägerverbände sprechen sich ausdrücklich gegen die vorgesehenen Einschränkungen aus. Elternbeiräte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Familien, Einrichtungen und Trägern. Ihre Mitwirkungsrechte müssen deshalb klar und verbindlich gesetzlich abgesichert bleiben.